

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ**Verwaltungsvorschrift „Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft“**

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) (1. DVO ThürWaldG), und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen in der freien Landschaft vom 30. August 2010 (GVBl. S. 342) ergeht nachfolgende Verwaltungsvorschrift.

1 Erholungswegenetz in Thüringen

Die Auswahl und digitale Erfassung von Erholungswegen im Freistaat Thüringen erfolgt über ein Abstimmungsverfahren im Rahmen des Konzepts „Forsten und Tourismus“.

Dieses Erholungswegenetz ist die Basis für die landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen. Das seit dem Jahr 2004 Thüringenweit bestehende Netz wird jährlich aktualisiert. Die Landesforstanstalt „Thüringen Forst – Anstalt öffentlichen Rechts“ sichert die digitale Datenhaltung und -pflege ab.

1.1 Verfahrensablauf zur Abstimmung des Erholungswegenetzes

Die Auswahl von Erholungswegen (Wander-, Rad- und Reitwege, Skiwanderwege einschließlich Loipen) im Wald und in der freien Landschaft dient der Berücksichtigung verschiedener Nutzeransprüche an das vorhandene Wegenetz. Das Verfahren ist maßgebend geprägt vom Beteiligungsprozess der verschiedenen Betroffenen, insbesondere Grundeigentümer/Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften und deren Wegewarte, Verbände/Vereine, Behörden und Verwaltungen (z. B. Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften).

Die verfahrensführende Behörde ist bei Erholungswegen im Wald die untere Forstbehörde (Landesforstanstalt) und in der freien Landschaft die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Sind Wald und freie Landschaft betroffen, koordiniert die untere Forstbehörde die Verfahren, so dass Wegeanbindungen über Landkreis- oder Forstamtsgrenzen hinweg gewahrt bleiben. Sind mehrere Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit betroffen, führt diejenige Behörde das Verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die größten Wegeabschnitte liegen.

Für einen bei der verfahrensführenden Behörde zu stellenden Vorschlag auf Auswahl eines neuen Erholungsweges oder auf Änderung/Wegfall eines bestehenden Erholungsweges ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des geplanten Wegeverlaufs auf einer oder mehreren topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Erholungswegenetzes sowie
- Stellungnahmen der Gebietskörperschaften und der Behörden für Wirtschaftsförderung/Infrastruktur/Tourismus beim zuständigen Landkreis/bei der kreisfreien Stadt zum beabsichtigten Vorhaben.

Die Vorschläge werden von der verfahrensführenden Behörde gesammelt und einmal jährlich ausgewertet. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- verbesserte Nutzbarmachung der Erholungsfunktion des Waldes und der freien Landschaft,
- Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus im Ländlichen Raum und
- Wahrung der Rechte Dritter und öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Die Betroffenen sind mit angemessener Frist zur Abgabe einer Stellungnahme schriftlich anzuhören. Je nach Umfang des Anhörungskreises kann dies im Wege der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen an ortsüblichen Stellen erfolgen. Soweit zu den Betroffenen auch überörtliche Verbände/Vereine zählen, deren Sitz außerhalb der Kommunen und Landkreise liegt, in deren Amtsblättern die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, sind diese zusätzlich auf die öffentliche Bekanntmachung schriftlich hinzuweisen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen ist das abschließende Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Aktualisierung des Erholungswegenetzes allen Betroffenen schriftlich, in der Regel wiederum durch öffentliche Bekanntmachung, mitzuteilen.

Ist die verfahrensführende Behörde nicht die Landesforstanstalt, ist dieser das Kartenmaterial über die vorgenommenen Änderungen des Erholungswegenetzes zur digitalen Einpflege zu übergeben.

1.2 Dokumentation des Erholungswegenetzes

Nach Abschluss des Verfahrens hat die Landesforstanstalt den endgültigen Verlauf des Erholungswegs binnen eines Monats digital in den Datenbestand des Erholungswegenetzes aufzunehmen und den betroffenen Gebietskörperschaften die entsprechenden Blattschnitte der TK 1 : 25 000 mit aktuellem Stand des Erholungswegenetzes kostenfrei zu übergeben.

Auf Nachfrage der Gebietskörperschaften wird das Erholungswegenetz auch digital von der Landesforstanstalt kostenfrei zur verwaltungsinternen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) werden die Daten zur Aufnahme in die offiziellen Themenkarten des TLVermGeo durch die Landesforstanstalt kostenfrei übermittelt.

2 Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen

2.1 Verfahrensablauf für die Ermächtigung von Organisationen zur Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft

Die Erholungswegen in Thüringen werden auf Basis des aktuellen, nach dem Konzept „Forsten und Tourismus“ ausgewählten Erholungswegenetzes gekennzeichnet.

Die Anträge von Organisationen auf Ermächtigung zur Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald werden von der unteren Forstbehörde und in der freien Landschaft von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bearbeitet. Sind mehrere Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit betroffen, führt diejenige Behörde das Verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die größten Wegeabschnitte belegen sind. Führt der zu kennzeichnende Erholungsweg durch Wald und freie Landschaft haben sich die verfahrensführenden Behörden abzustimmen.

Dem Antrag auf Ermächtigung zur Kennzeichnung eines Erholungsweges sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung zur Art, zum Aussehen und zur Beschaffenheit der vorgesehenen Kennzeichnung (Muster oder Zeichnung),
- Vorlage eines Beschilderungsplanes auf topografischer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und
- Nachweis der Zustimmung betroffener Grundeigentümer/ Nutzungsberechtigter für die Kennzeichnung, die über eine Farb- oder Klebmarkierung hinausgehend in die Rechte des Grundeigentümers/Nutzungsberechtigten eingreift.

Die Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Gebietskörperschaften und Wegewarte sind im Verfahren und bei Durchführung der Kennzeichnung durch die ermächtigte Organisation zu beteiligen.

2.2 Kennzeichnung

Die ermächtigten Organisationen nehmen die Kennzeichnung vor und sorgen für die Pflege der Kennzeichen und deren Abbau (ggf. auch saisonal).

Die Kennzeichnung von Erholungswegen umfasst u. a. das Markieren eines Weges mit Wegemarken oder Symbolen zur Identifikation des jeweiligen Weges. Dies geschieht vorrangig durch Farb- oder Klebmarkierung an feststehenden Trägern, wie z. B. Bäumen, Pfählen, Masten, Zaunsäulen, Mauern, Schutzhütten, aber auch an Felsen und anderen Landschaftselementen. Das Anbringen von Schildern an lebenden Bäumen ist nur in begründeten Ausnahmen und ausschließlich mit Aluminiumnägeln gestattet. Beim Vorbereiten der Untergrundflächen für das Anbringen von Markierungen an lebenden Bäumen ist deren Bastschicht möglichst nicht zu beschädigen.

Erholungswegen werden an Kreuzungen, Abzweigen oder bei sonst unklarem Verlauf gekennzeichnet, wobei das erforderliche Maß nicht zu überschreiten ist. Die Kennzeichenstandorte sollen an den Wegeverlauf und die natürlichen Bedingungen angepasst sein.

2.2.1 Wanderwege

Die Kennzeichnung der Wanderwege hat wie nachstehend beschrieben zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Regionen mit einer traditionell abweichenden Kennzeichnungsart, wie z. B. die Rhön, der Frankenwald und der Harz, in denen großräumig und ggf. auch länderübergreifend zu markieren ist.

2.2.1.1 Wegemarken

Wegemarken dienen zur Identifizierung eines Weges und zeigen dessen Verlauf in beide Richtungen an. Einzelne Wegemarken haben eine Größe von 10 x 10 Zentimeter (cm).

Auf dem weißen Spiegel wird das jeweilige Symbol nach der Kategorie des Wanderweges in Farbe

- blau für internationale Haupt- und Fernwanderwege,
- rot für Gebietswanderwege sowie
- gelb und grün für örtliche Wanderwege

dargestellt.

Symbole sind der waagerechte Strich, der Diagonalstrich, das Quadrat, das Dreieck, der Punkt oder das Andreaskreuz. Der Ring mit Ziffer kann für ausgewiesene Rundwanderwege Anwendung finden.

Für Erholungswege, die unter einem Thema stehen oder ein Prädikat tragen, findet der Diagonalstrich (von links oben nach rechts unten) Anwendung. Die untere Forst- bzw. Naturschutzbehörde kann davon abweichend ein Symbol zum Thema, wie z. B. eine Blume oder ein Tier für Naturlehrpfade, „G“ für den Goethewanderweg, zulassen.

An Abbiegungen und Abzweigen können die Wegemarken mit einer die Richtung anzeigenden weißen Pfeilspitze ergänzt werden.

2.2.1.2 Wegweiser/Standortschilder

Wegweiser enthalten die Ortsbezeichnungen, wie z. B. Ortschaft, Denkmal, Aussichtspunkt, Schutzhütte, zu denen der Weg führt, und das Symbol zur Identifikation des Weges wie auch eine Entfernungsangabe (km) nach DIN 33466. Sie ergänzen die Wegemarken an Wegkreuzungen oder nicht eindeutigen Abbiegungen.

Wegweiser mit einer Spitze sind 50 cm lang; Doppelspitzenwegweiser und Wegweiser für Rundwanderwege sind 60 cm lang. Die Grundfarbe ist grün mit einem etwa 1 cm breiten weißen Rand. Die Breite des Wegweisers richtet sich nach der Anzahl der Zellen:

- Einzeiler 10 cm breit
- Zweizeiler 15 cm breit
- Dreizeiler 20 cm breit

Standortschilder bezeichnen den Standort, wenn dieser von besonderer Bedeutung (z. B. historischer Ort, naturästhetische Sehenswürdigkeit oder ausgewiesenes Ziel des Wanderweges) ist. Standortschilder werden ohne Spitze hergestellt. Die Grundfarbe ist ebenfalls grün mit einem etwa 1 cm breiten weißen Rand. Die Beschriftung erfolgt in weißer und für Denkmale und historisch bedeutsame Wege bzw. Regionen in gelber Druckschrift.

Wegweiser und Standortschilder werden an einem Träger, im Ausnahmefall auch an einem Baum befestigt.

2.2.2 Reitwege

Das Verfahren zur Kennzeichnung der Reitwege ist bereits abschließend in § 6 Abs. 3 und 9 ThürWaldG in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), sowie in § 2 Abs. 2 der 1. DVO ThürWaldG geregelt. In gleicher Weise (Maß und Symbol) sind von der unteren Naturschutzbehörde geeignete Wege in der freien Landschaft analog § 6 Abs. 3 ThürWaldG zu kennzeichnen.

2.2.3 Radwege

2.2.3.1 Radtouristisches Landesnetz

Die Kennzeichnung des Radfern- und Radhauptnetzes (radtouristisches Landesnetz) richtet sich nach den Bestimmungen zur Kennzeichnung von Radwegen der „Richtlinie zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Thüringen (ThürRadWW-RL)“ des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) (ThürStAnz Nr. 30/2008 S. 1288).

2.2.3.2 Lokales Radwegenetz

Für die Kennzeichnungsart des übrigen (lokalen) Radwegenetzes im Freistaat Thüringen wird die Anwendung der ThürRadWW-RL empfohlen.

2.2.4 Skiwanderwege einschließlich Loipen

Die Kennzeichnung von Skiwanderwegen einschließlich Loipen gibt Auskunft über den Verlauf und die Schwierigkeit der Strecke. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass Wegnutzer auch bei schlechten Sichtverhältnissen die Orientierung nicht verlieren.

Der Skiwanderweg ist ein Weg zum Skilanglaufen und Skaten. Die zur Kennzeichnung zu verwendenden Markierungen sollen sich in Form, Größe und Gestaltung an einschlägigen Normen, wie z. B. der DIN 32913, orientieren.

Die für Skiwanderwege einschließlich Loipen zu verwendenden Markierungen sind an feststehenden Trägern, wie z. B. Bäume, Pfähle oder Masten, oder an mobilen Trägern, wie z. B. Stangen; anzubringen. Die Kennzeichnung erfolgt lediglich für das Winterhalbjahr.

Die Loipe ist im Weiteren nach der Richtlinie des Deutschen Skiverbandes definiert. Die Loipe ist gemäß DIN 32913 und DIN 32914 zu kennzeichnen, erfordert die ständige Kontrolle der Markierung und Streckenqualität sowie bei Bedarf das Aufstellen von Warntafeln.

In die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen einschließlich Loipen ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass

- nach dem Ende der Wintersaison spätestens jedoch bis 31. März eines Jahres die Markierungen und die zur Abgrenzung angebrachten Stangen durch den mit der Kennzeichnung Ermächtigten vollständig zu entfernen sind und
- andernfalls die Markierungen und Stangen vom Grundeigentümer oder den Behörden auf Kosten des Ermächtigten beseitigt werden können.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Erfurt, den 17. April 2012

Jürgen Reinholz
Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Erfurt, 07.05.2012
Az.: 26-84010
ThürStAnz Nr. 22/2012 S. 701 – 703